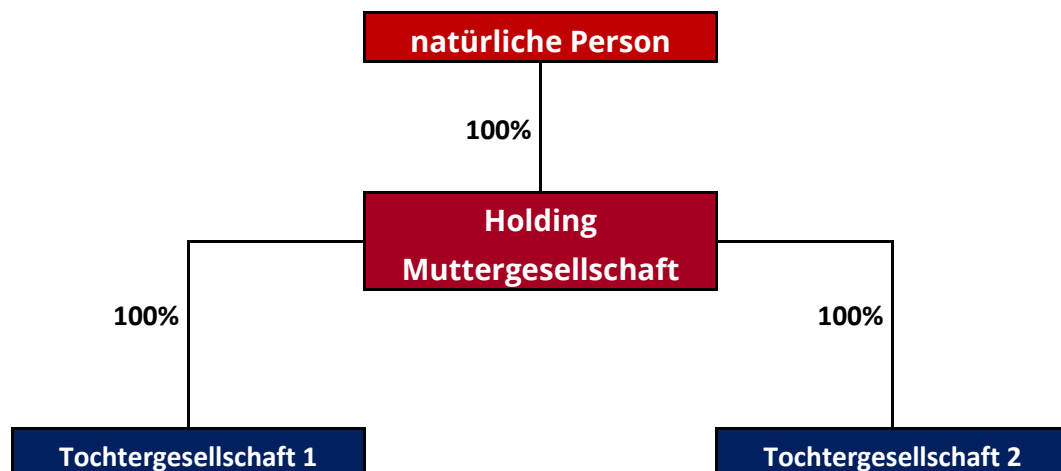


Einfache Holdingstruktur

Holdingsstrukturen werden von Kleinunternehmen und vom Mittelstand zu wenig Beachtung geschenkt, da die Annahme besteht, diese seien nicht aus juristischer, sondern aus wirtschaftlicher Überlegung Großunternehmen vorbehalten. Dieser Gedanke ist nicht richtig, denn auch kleine Unternehmen oder solche des Mittelstandes erwirtschaften oftmals genügend große Gewinne oder verfügen über ein ausreichend großes Vermögen, um die Errichtung einer Holdingstruktur aus zivilrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht ratsam und vorteilhaft erscheinen zu lassen.

Die nachfolgenden Überlegungen gehen von einer sehr einfachen Holdingstruktur aus.



In den meisten Fällen, die Dr. L & P in der Vergangenheit bereits gestaltet und deren Umsetzung wir begleitet haben, sind die Strukturen wesentlich komplexer, dennoch lassen sich aus dieser einfachen Struktur die Ergebnisse auch auf komplexere Strukturen übertragen.

Zivilrechtliche Vorteile der Holdingstruktur

Privatvermögen der natürlichen Person ist abgesichert gegen Risiken im Bereich der Holding und der Tochtergesellschaften.

Das Vermögen der Holding ist gleichfalls abgesichert gegen Risiken aus dem Bereich der Tochtergesellschaften.

Oftmals ist die Holding als reine Beteiligungsholding ausgestaltet, d.h. sie betreibt kein aktives Geschäft, sondern verwaltet lediglich 2 Beteiligungen.

Die operativen Tätigkeiten liegen bei den Tochtergesellschaften.

Da die Tochtergesellschaften Ihre Gewinne regelmäßig an die Holding ausschütten, verfügen diese nur über betriebsnotwendiges Vermögen (oftmals bei entsprechender Gestaltung selbst darüber nicht). Dies hat zur Folge, dass im Insolvenzfall einer Tochtergesellschaft das Vermögen der Holding und der natürlichen Person nicht in Mitleidenchaft geraten.

Steuerliche Vorteile der Holdingstruktur

Die Tochtergesellschaften unterliegen einer Körperschaftsteuer von 15% sowie einer Gewerbesteuer von ebenfalls (je nach Hebesatz 15%, mithin einer Gesamtbelastung von ca. 30%.

Bei der Ausschüttung der Tochtergesellschaften an die Holding fällt keinerlei Steuer an. Es wird lediglich der Anfall von nicht abzugsfähigen Aufwendungen von 5% auf den ausgeschütteten Gewinn unterstellt. Dies führt zu einer (von mir sogenannten) Beteiligungsteuer von 1,05%. Die steuerliche Gesamtbelastung beträgt also ca. 31,05%.

Steuerbelastungsvergleich

Während natürliche Personen und Personengesellschaften zu einer Steuerbelastung von ca. 42 - 45,8% (ESt + evtl. KiSt) führen, unterliegen die Gewinne der Gesellschaften einer Holding einer steuerlichen Gesamtbelastung von lediglich 31,05%.

Ausschüttungsbelastung

Nur dann, wenn die Holding Gewinne an den Anteilseigner (natürliche Person) ausschüttet, erfolgt eine Versteuerung mit der Kapitalertragsteuer von 25% auf den ausgeschütteten Betrag, was zu einer Steuerbelastung von ca. 17,1% führt und damit die günstige Besteuerung auf der Ebene der Gesellschaften aufhebt.

M.a.W. die Holdingstruktur eignet sich zur Vermögensbildung, wenn die finanziellen Mittel nicht zur Bestreitung der privaten Ausgaben benötigt werden.

Weitere Aspekte

Zu den obigen Vorteilen einer Holdingstruktur kommen weitere Vorteile, die nach meinem Empfinden noch ungleich höher einzuschätzen sind.

Es sind dies

- Möglichkeiten in der Gestaltung der Unternehmensnachfolge
- Möglichkeiten in der Gestaltung der Vermögensnachfolge
- Sicherung wertvollen Betriebsvermögens

Alle sind außerordentlich interessante Aspekte, die einem weiteren Video vorbehalten bleiben sollen.

Für die Errichtung von Holdingstrukturen wird regelmäßig seitens der Mandanten auf unsere immer zur Verfügung stehenden Vorrats GmbH zurückgegriffen.

Vorrats GmbH sind jederzeit sofort verfügbar, sind formgerecht gegründet worden, unbelastet, sparen den Mandanten sehr viel Arbeit und sind als reine Dienstleistung von Dr. L & P nur mit sehr geringen Zusatzkosten zu erwerben.